

Arbeitsrecht (Nr. 185/2004)

Abfindungsvergleich – Vertragliche Festlegung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Vereinbaren die Parteien in einem so genannten Abfindungsvergleich mit einer Abgeltungsklausel u.a., dass die Beklagte an den Kläger bis zum (ordentlichen) Beendigungszeitpunkt „die vertragsgemäße Vergütung in Höhe von insgesamt 23 875 DM brutto“ bezahlt, dann liegt bezüglich der Vergütung eine vertragliche Festlegung der gesamten Nachzahlungsbeträge vor. Der Arbeitnehmer kann dann nachträglich nicht geltend machen, er habe bei der Berechnung ein Monatsgehalt vergessen gehabt und darüber hinaus schulde ihm der Arbeitgeber noch eine vertraglich begründete Jahressondervergütung und ein Urlaubsgeld.

**Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 06. Mai 2003
Aktenzeichen : 2 Sa 82/03**

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 6 vom 09. Juni 2004
09.06.2004